



## Anpassung verschiedener Erlasse zu Vereinfachungen des Verwaltungs- und Publikationsverfahrens: Auswertung Vernehmlassungsverfahren

---

### Teilnehmer

- CSP Obwalden
  - SP Obwalden
  - CVP Obwalden
  - FDP.Die Liberalen Obwalden
  - SVP Obwalden
  - Einwohnergemeinde Sarnen
  - Einwohnergemeinde Kerns
  - Einwohnergemeinde Sachseln
  - Einwohnergemeinde Alpnach
  - Einwohnergemeinde Giswil
  - Einwohnergemeinde Lungern
  - Einwohnergemeinde Engelberg
- 

### Die einzelnen Änderungen

---

#### 1. Staatsverwaltungsgesetz (StVG)

Sind Sie einverstanden, dass in Spezialgesetzen und –verordnungen nach wie vor abweichende Fristenregelungen getroffen werden können (z.B. den Verzicht auf die Ansetzung einer Nachfrist im Verwaltungsverfahren), analog zur Regelung auf Bundesebene und anderer Kantone (Art. 64 StVG)?

<b>Ja: 12</b>	<b>Vorbehalt: 0</b>	<b>Nein: 0</b>
CSP, SP, CVP, FDP, SVP, Sarnen, Kerns, Sachseln, Alp- nach, Giswil, Lungern, Engel- berg		
<b>Keine Anmerkungen</b>		

---

## 2. Publikationsgesetz (PublG)

Erachten Sie die Neuregelung der "Publikation durch Verweis" als eine sinnvolle Vereinfachung der Veröffentlichung von Erlassen (Art. 11 Abs. 2 PublG)?

<b>Ja: 12</b>	<b>Vorbehalt: 0</b>	<b>Nein: 0</b>
CSP, SP, CVP, FDP, SVP, Sarnen, Kerns, Sachseln, Alp- nach, Giswil, Lungern, Engel- berg		
<b>Keine Anmerkungen</b>		

## 3. Organisationsverordnung (OV)

Sind Sie einverstanden, dass Prozessentscheide bei unbestrittenem Sachverhalt und klarer Rechtslage neu durch das Departement gefällt werden (Art. 33 Abs. 2 Bst. d1 OV)?

<b>Ja: 11</b>	<b>Vorbehalt: 1</b>	<b>Nein: 0</b>
SP, CVP, FDP, SVP, Sarnen, Kerns, Sachseln, Alpnach, Gis- wil, Lungern, Engelberg	CSP	
<b>Anmerkungen</b>		
CSP	Prozessleitende Verfügung generell durch Departement. Kann-Formulierung un- glücklich. Zuständigkeit Regierungsrat/Landammann/Departement?	
SP	Unbestimmte Rechtsbegriffe ("klare Rechtslage", "unbestrittener Sachverhalt") führen zu Auslegungsschwierigkeiten.	

## 4. Verwaltungsverfahrensverordnung (VwVV)

4.1 Erachten Sie die Möglichkeit, Verfügungen auch ohne Begründung zu eröffnen, als eine prüfens-  
werte Effizienzmassnahme (Art. 11 Abs. 2a VwVV)?

<b>Ja: 9</b>	<b>Vorbehalt: 2</b>	<b>Nein: 1</b>
CSP, CVP, FDP, Sarnen, Kerns, Alpnach, Giswil, Lun- gern, Engelberg	SP, SVP	Sachseln
<b>Anmerkungen</b>		
SP	Gefahr von Schnellschüssen. Kurzbegründung hat sich im Zivilprozess bewährt. Kein Kostenvorschuss für die Begründung	
SVP	In welcher Ausprägung angewendet? Nicht sinnvoll, wenn viele Begründungen verlangt werden müssen.	
Sachseln	Dient nur dazu, Gebühren erheben zu können.	

4.2 Halten Sie es für gerechtfertigt, aufgrund des Verursacherprinzips bei Einschreiten der Aufsichtsbehörde Kosten zu erheben (Art. 23 Abs. 3 VwVV)?

<b>Ja: 2</b>		<b>Vorbehalt: 6</b>	<b>Nein: 4</b>
SP, Alpnach		CSP, CVP, FDP, SVP, Sarnen, Kerns	Sachsln, Giswil, Lungern, Engelberg
<b>Anmerkungen</b>			
CSP	Kostenpflicht des Anzeigestellers bei unbegründeten Aufsichtsbeschwerden.		
CVP	Kosten nur, wenn Anzeige begründet ist.		
FDP	Keine Kosteneinsparung, sondern Kostenüberwälzung. Kostenüberwälzung nur bei offensichtlichen Fehlern.		
SVP	Absolut formuliert, egal ob Gemeinwesen zu Recht oder Unrecht angezeigt wurde.		
Sarnen	Nachvollziehbar. Problematik bei gemeinsamen Aufgaben von Kanton und Gemeinden. Verhältnis Kanton/Gemeinde wird belastet.		
Kerns	Keine Kostenüberwälzung bei "kleineren" Fehlern. Problematik bei Verbundaufgaben (z.B. Bauen ausserhalb der Bauzonen). Verhältnis zwischen Gemeinden und Kanton sollte nur unnötig strapaziert werden.		
Sachsln	Gebührenüberwälzung an Gemeinden nicht sachdienlich.		
Alpnach	Kostenüberwälzung bei ungerechtfertigten Anzeigen an Anzeigesteller (Aufteilung Kanton/Gemeinde).		
Giswil	Keine Sparmassnahme, sondern Kostenüberwälzung an Gemeinde. Bürgernähe geht verloren, keine pragmatischen Lösungen mehr möglich.		
Lungern	Nachvollziehbar. Nichteintreten hat andere Folgen. Bei der Umsetzung diverse Fragen und Probleme (z.B. Verbundaufgaben). Kosten durch Anzeigesteller, wenn Aufsichtsbeschwerde zweckentfremdet wird. Nur Kostenüberwälzung an die Gemeinden.		
Engelberg	Nachvollziehbar. Kostenüberwälzung an Anzeigesteller bei zweckentfremdeten Aufsichtsanzeigen. Problematik von Verbundaufgaben.		

4.3 Sie sind mit der redaktionellen Anpassung bei der Regelung des Nichteintretens bei Nichtleistung des Kostenvorschusses einverstanden (Art. 23b Abs. 2 VwVV)?

<b>Ja: 11</b>		<b>Vorbehalt: 1</b>	<b>Nein: 0</b>
CSP, SP, CVP, FDP, Sarnen, Kerns, Sachsln, Alpnach, Giswil, Lungern, Engelberg		SVP	
<b>Anmerkungen</b>			
SVP	Kostenvorschuss bereits bei Verfahrenseinleitung		

4.4 Erachten Sie die Neuregelung der Kostentragung durch die Vorinstanz bei Unterliegen, aufgrund des Verursacherprinzips, als gerechtfertigt (Art. 23f Abs. 1 VwVV)?

<b>Ja: 3</b>		<b>Vorbehalt: 4</b>	<b>Nein: 5</b>
CSP, SVP, Alpnach		SP, CVP, Sarnen, Kerns	FDP, Sachseln, Giswil, Lungern, Engelberg
<b>Anmerkungen</b>			
SP	Keine Kosten bei kleinen Fehlern.		
CVP	Bestehende Regelung ausreichend? Wie viele Fälle würde das betreffen?		
FDP	Keine Sparmassnahme, sondern Kostenüberwälzung. Kostenüberwälzung nur bei offensichtlichen Fehlern. Geltende Regelung genügt.		
Sarnen	Problematik bei Verbundaufgaben. Unnötige Diskussion, ob wirklich ein Verfahrensmangel oder eine Rechtsverletzung vorliegt. Bisherige Regelung soll beibehalten werden.		
Kerns	Problematik bei Verbundaufgaben. Unnötige Diskussion, ob wirklich ein Verfahrensmangel oder eine Rechtsverletzung vorliegt. Bisherige Regelung soll beibehalten werden.		
Sachseln	Gebührenüberwälzung an Gemeinden nicht sachdienlich.		
Alpnach	Entschädigungsfolgen zugunsten Gemeinde/Kanton bei Abweisung der Beschwerde.		
Giswil	Anforderungen an erstinstanzliches Verfahren kann ohne Kostenrisiko tiefer angesetzt werden.		
Lungern	Nachvollziehbar, wenn Fehler klar der Gemeinde zugeordnet werden kann. Bei der Umsetzung aber diverse Fragen und Probleme (z.B. Verbundaufgaben, Rückweisungen). Kostenüberwälzung nur bei klarer Rechtsverletzung, da sonst Ermessensspielraum nicht ausgenutzt wird.		
Engelberg	Besser als Kosten für Vorprüfung von Reglementen. Viele offene Fragen. Spielraum der Gemeinden wird eingeschränkt.		

## 5. Bildungsgesetz (BiG)

5.1 Sind Sie mit der Vereinfachung des Rechtsmittelwegs im Bildungsbereich einverstanden (Art. 128 Abs. 2a BiG)?

<b>Ja: 7</b>		<b>Vorbehalt: 5</b>	<b>Nein: 0</b>
SP, CVP, FDP, SVP, Sarnen, Kerns, Giswil		CSP, Sachseln, Alpnach, Lungern, Engelberg	
<b>Anmerkungen</b>			
CSP	Präzisere Formulierung		
Sachseln	Es ist nicht sachgerecht, dass kommunale Lehrpersonen kantonalem Recht unterstehen.		
Alpnach	Grundsätzliche Frage, ob die Anstellungsbedingungen kommunaler Lehrpersonen kantonale festgelegt werden müssen. Nach heutiger Rechtslage nachvollziehbar.		
Lungern	Grundsätzliche Frage, ob die Anstellungsbedingungen kommunaler Lehrpersonen kantonale festgelegt werden müssen. Nach heutiger Rechtslage nachvollziehbar. Regierungsrat als "einzige" Rechtsmittelinstanz?		
Engelberg	Nach heutiger Ausgangslage akzeptabel. Grundsätzliche Frage, ob die kommunalen Lehrpersonen nach kantonalem Recht angestellt werden sollen.		

5.2 Begrüssen Sie die Regelung, dass bei Promotions- und Übertrittsentscheiden der Fristenstillstand nicht gilt (Art. 128 Abs. 3a BiG)?

<b>Ja: 11</b>	<b>Vorbehalt: 1</b>	<b>Nein: 0</b>
SP, CVP, FDP, SVP, Sarnen, Kerns, Sachseln, Alpnach, Giswil, Lungern, Engelberg	CSP	
<b>Anmerkungen</b>		
CSP	Entscheid bis Beginn des neuen Schuljahres kaum möglich.	

## 6. Gesundheitsgesetz (GG)

Sind Sie mit den Anpassungen beim Rechtsmittelweg im Gesundheitsgesetz einverstanden (Art. 79 Abs. 3 und 4 GG)?

<b>Ja: 12</b>	<b>Vorbehalt: 0</b>	<b>Nein: 0</b>
CSP, SP, CVP, FDP, SVP, Sarnen, Kerns, Sachseln, Alpnach, Giswil, Lungern, Engelberg		
<b>Keine Anmerkungen</b>		

## Weitere Bemerkungen

SP	Vereinfachung nicht zulasten der Bürger/Bürgerinnen. Kein Kostenvorschuss für eine Begründung.
FDP	Wenig Einsparungspotenzial. Es könnten unnötige Auseinandersetzungen zwischen Kanton und Gemeinden. Kostenüberwälzung bei Aufsichtsbeschwerden könnte Einfluss auf Arbeitsweise der Aufsichtsbehörde haben.
Sarnen	Aufgaben des Einwohnergemeinderats sollten an andere kommunale Gremien delegiert werden können. Fristenstillstand im Sommer führt zu Engpässen und ist nicht mehr zeitgemäss.
Kerns	Aufgaben des Einwohnergemeinderats sollten an andere kommunale Gremien delegiert werden können. Fristenstillstand im Sommer führt zu Engpässen und ist nicht mehr zeitgemäss.
Sachseln	Keine Kostenüberwälzung an Gemeinden. Kostenverlagerung rein finanzpolitisch motiviert.
Alpnach	Aufgaben des Einwohnergemeinderats sollten an andere kommunale Gremien delegiert werden können. Fristenstillstand im Sommer führt zu Engpässen und ist nicht mehr zeitgemäss.
Giswil	Verlagerung von Kosten auf ein anderes Gemeinwesen sind keine Sparmassnahmen. Kommunale Zuständigkeitsregelungen im kantonalen Recht sollten offener gestaltet werden. Fristenstillstand im Sommer sind zu kürzen oder ganz aufzuheben.
Lungern	Fristenstillstand im Sommer nicht mehr zeitgemäss. Verlagerung der Kosten vom Kanton auf die Gemeinde ist keine Sparmassnahme. Sparpotenzial (bei den Gemeinden) wird dort erachtet, wo das kantonale Recht Verwaltungsabläufe erschweren (kantonale Zuständigkeitsregelung vs. Geschäftsführermodell der Gemeinden).
Engelberg	Aufgaben des Einwohnergemeinderats sollten an andere kommunale Gremien delegiert werden können. Fristenstillstand im Sommer führt zu Engpässen und ist nicht mehr zeitgemäss.